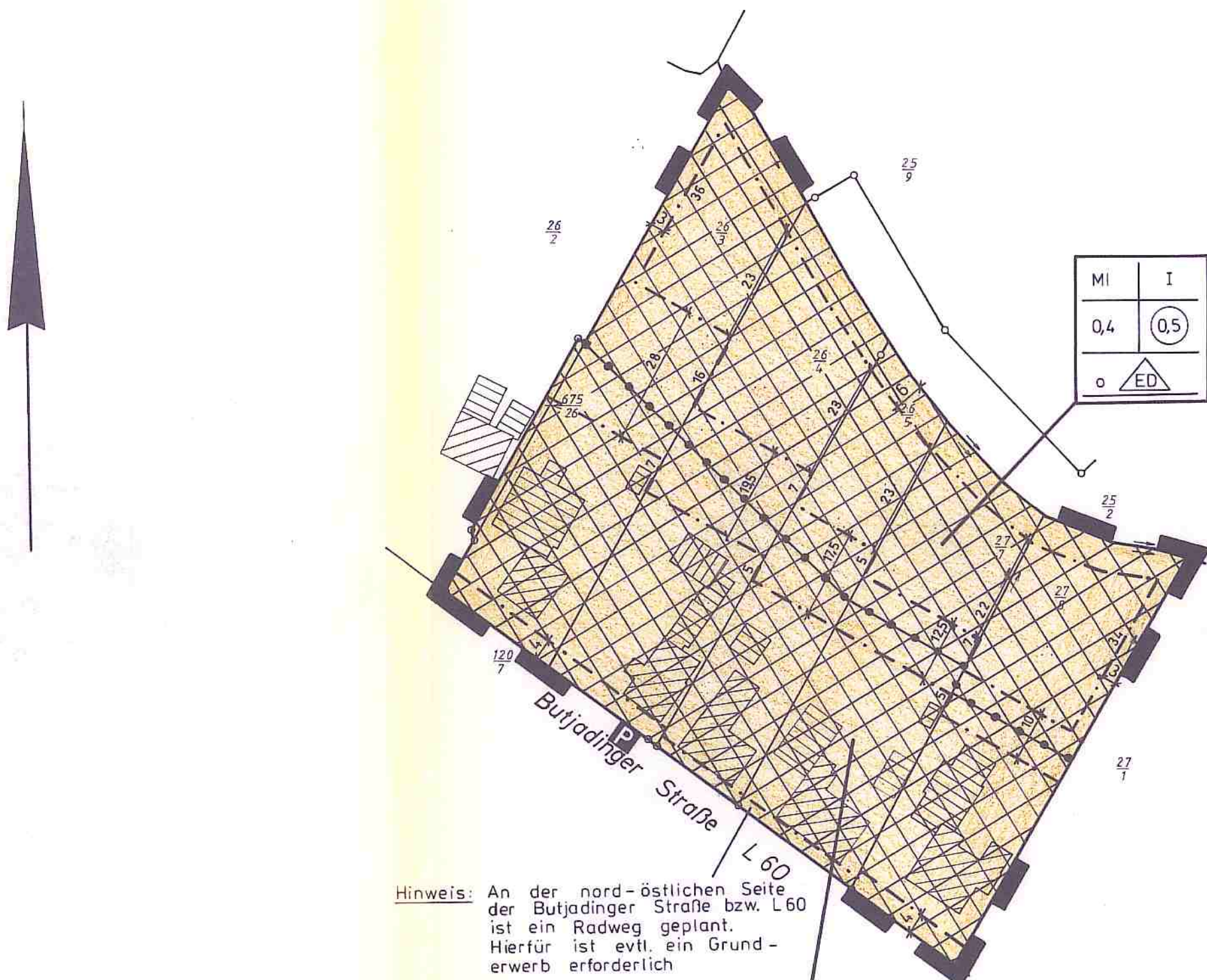


BEBAUUNGSPLAN NR.106

"BURHAVE, BUTJADINGER STRASSE"

DER GEMEINDE BUTJADINGEN

M. = 1:1000



Hinweis: An der nord-östlichen Seite der Butjadinger Straße bzw. L 60 ist ein Radweg geplant. Hierfür ist evtl. ein Grund-erwerb erforderlich

MI	II
0,4	0,8
0	ED

1. Art der baulichen Nutzung 	2. Maß der baulichen Nutzung 	4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf 	6. Verkehrsflächen 	10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses 	14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen 	5. Flächen für den Oberflächenverkehr und für die öffentlichen Hauptverkehrswege 	7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen 	8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen 	11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen 	15. Sonstige Planzeichen

PLANZEICHENERKLÄRUNG Planz.B. 1
DARSTELLUNG IN VERKLEINERTEM MASSSTAB FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
VERWENDETE PLANZEICHEN

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.) VOM 8.12.1966 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ... (BGBl. I S. ...) UND DER §§ 96, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.8.1986 (Nds. GVBl. S. 157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ... (Nds. GVBl. S. ...) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERORDNUNG I.D.F. VOM 22.6.1986 (Nds. GVBl. S. 201) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) HAT DER RAT DER GEMEINDE BUTJADINGEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 106 ...

BUTJADINGEN, DEN 08.06.1988

gez. Franchsen

(SIEGEL)

gez. Knauel

BÜRGERMEISTER
T. FRANCHSEN

GEMEINDEDEKRETOR
U. KNAUEL

1) Entsprechend dem letzten Stand eintragen.

3) Nichtzutreffendes streichen

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.09.1987/12.09.1987 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 106 ... BESCHLOSSEN. DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB. AM 15.01.1988 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

gez. Knauel

GEMEINDEDEKRETOR

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, DEMARKUNG: Butjadingen, FLUR: 3, MASSTAB: 1:2500
STAND: 22.04.1988
HERAUSGEBER: KATASTERAMT ... BRAKE/UNTERWESER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTETRAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ ETC. VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 22.06.88) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE, DEN 07. Juni 1988

KATASTERAMT ... BRAKE/UNTERWESER

gez. Eberhard

VERM.-OBERRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

ELSFLETH, DEN 25.5.1988

g. Hap
A + H PLANUNGSBÜRO
Dietrich, Arndt, Hap, Hap, Hap
Dietrich, Hap, Hap, Hap
Dietrich, Hap, Hap, Hap
Dietrich, Hap, Hap, Hap

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER GEMEINDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 10.02.1988
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB. WURDEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.02.1988

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEFRIEDIGUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT:
VOM 16.02.88 BIS 25.02.88 VOM 29.03.88 BIS 02.04.88

BUTJADINGEN

DEN 29.03.1988

gez. Knauel

GEMEINDEDEKRETOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB. IN SEINER SITZUNG AM 05.05.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BUTJADINGEN

DEN 08.06.1988

gez. Franchsen

BÜRGERMEISTER

gez. Knauel

GEMEINDEDEKRETOR

IM ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB. - AUSSENKOMMEN FÜR C KEINE VERLETZUNG VON

Für diesen Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Verfügung vom 02.09.1988 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Landkreis Wesermarsch Brake, den 02.09.1988
Im Auftrag: Rez. Lange, Baudirektor

(3 AUFLAGEN!) MIT MASSGABEN!

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES / DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN § 12 BAUGB. AM 02.12.1988 IM ANSICHTLICH FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 02.12.1988 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.

BUTJADINGEN

DEN 02.12.1988

gez. Knauel

GEMEINDEDEKRETOR

x) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHTUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 24 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB. BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

BUTJADINGEN

DEN

GEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHTUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWAGUNG BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

BUTJADINGEN

DEN

GEMEINDEDEKRETOR

1) Nichtzutreffendes streichen

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
	Bauweise

Textliche Festsetzungen

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Garagen gemäß § 12 (6) der BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) der BauNVO nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 6 St. und § 1 BauN

- Die Hauptgebäude dürfen nicht mit einem Flachdach versehen werden.
- Die Neigung der Dächer auf den Hauptgebäuden muß mindestens 30° betragen.

Nachrichtliche Eintragungen

- Der Graben am nord-östlichen Rand des Bebauungsplangeltungsbereiches ist gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz von den Eigentümern aufzureinigen und zu unterhalten.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978 (Nds. GVBl. S. 517) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.1986 (Nds. GVBl. S. 103) meldepflichtig. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.
- Die Erschließung der rückwärtigen Baugrundstücke ist durch eine Baulast abzusichern.

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Die Übereinstimmung mit dem Original des Bebauungsplanes wird beglaubigt.

Butjadingen, den 05.12.88

Gemeinde Butjadingen

Der Gemeindevorstand

Im Auftrage



Übersichtsplan

Maßstab 1:5000

